



Region Hannover

Der Regionspräsident

36 Fachbereich Umwelt

► **Nr. 2147 (IV) AaA**

Hannover, 3. April 2019

Antwort auf Anfragen
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei--chend	Ja	Nein	Ent-hal--tung

Weiterbetrieb, Rückbau und Repowering von Windrädern
Anfrage der AfD-Fraktion vom 18. März 2019

Sachverhalt:

1. Wie viele Windenergieanlagen sind derzeit in der Region Hannover in Betrieb? (Stand 11/ 2017: 259 WEAs, Quelle: www.klimaschutz-hannover.de/themen/windenergie.html)

Antwort der Verwaltung:

259 WEA

2. Wie hoch ist die aktuell produzierte Gesamtleistung (in MW) aus Windenergieanlagen?

Antwort der Verwaltung:

362 MW

3. Wieviel des aus Windkraft produzierten Stroms wird davon ins öffentliche Netz gespeist?

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen hierzu keine Daten vor. Die Netzeinspeisung ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

4. Wie viele Windräder der Region sind nicht ans öffentliche Netz angeschlossen?

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen hierzu keine Daten vor. Die Netzeinspeisung ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

5. Für wie viele Windenergieanlagen läuft ab Ende 2020 bis Ende 2021 die Förderung durch das Erneuerbare- Energien- Gesetz aus?

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen hierzu keine Daten vor. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

5a. Was bedeutet das nach Einschätzung der Regionsverwaltung für die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Windenergieanlagen?

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen hierzu keine Daten vor. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

5b. Wie viele dieser Anlagen befinden sich auf Flächen, die gem. RROP2016 keine Vorrangflächen für Windenergie sind?

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen hierzu keine Daten vor. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

6. Der Bundesverband Windenergie (BWE) geht davon aus, dass mit Wegfall der EEG-Förderung bis zum Jahr 2025 jedem zweiten Windrad in Mecklenburg-Vorpommern der Abriss droht. Sind solche Prognosen auch für die Region Hannover realistisch? (bitte begründen)

Antwort der Verwaltung:

Der Regionsverwaltung liegen für das Gebiet der Region Hannover weder Daten noch Prognosen, Schätzungen o.ä. vor.

7. Wie wird die umweltgerechte Entsorgung von Altanlagen in der Region gewährleistet? Gibt es hier bereits Überlegungen/ Konzepte?

Antwort der Verwaltung:

Zuständig für die Entsorgung der Windkraftanlagen sind die Abfallerzeuger, hier die Betreiber der Windkraftanlagen. Der Unteren Abfallbehörde, die die Abfallentsorgung überwacht, wurden bisher noch keine Konzepte für die Entsorgung von Windkraftanlagen vorgelegt.

7a. Können Module in der Region durch kommunale Entsorgungsunternehmen entsorgt werden?

Antwort der Verwaltung:

Der größte Teil der Abfälle einer Windkraftanlage wird als Abfall zur Verwertung eingestuft. Diese sind nicht andienungspflichtig und werden meistens außerhalb der öffentlich rechtlichen Abfallentsorgung einem Verwertungsbetrieb übergeben. Sollten Restabfälle entstehen, die dem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden müssen, müssen diese von aha einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

7b. Was empfiehlt die Regionsverwaltung als Umweltbehörde den Betreibern hinsichtlich der Entsorgung der Rotorblätter?

Antwort der Verwaltung:

Zu der Entsorgung von Rotorblättern liegen hier keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Aufgaben nimmt hierbei die Region Hannover als Boden- und Wasserschutzbehörde beim Rückbau der - in den Boden eingelassenen - Stahlfundamente wahr?

Antwort der Verwaltung:

Die Untere Bodenschutzbehörde überwacht aus bodenschutzrechtlicher Sicht den ordnungsgemäßen Rückbau der Windkraftanlagen. Seit 2017 werden in den Genehmigungen für die Anlagen auch bodenschutzfachliche Auflagen formuliert, die u.a. enthalten, dass Fundamente, die in Flachgründung errichtet wurden, vollständig zurückzubauen sind. Bei Tiefgründungen (Pfahlgründung) sind alle Fundamentbestandteile bis in eine Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante der ursprünglichen Geländehöhe zurückzubauen. Der Verbleib von Fremd- und Störstoffen oder Anlagenteilen im Boden im Rahmen der Rückbaumaßnahmen (z.B. bei einer Tiefgründung) ist im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Die Wiederverfüllung der Baugruben hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wieder einstellen können. Bei der Wiederverfüllung ist grundsätzlich Bodenmaterial einzusetzen, dass hinsichtlich der Bodenart und der -beschaffenheit der lokal vorkommenden Bodenart und -beschaffenheit entspricht.

Anlage(n):